

Jahresbericht
zum 31. Januar 2022.

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Ein OGAW-Sondervermögen deutschen Rechts.



.Deka
Investments

Lizenzvermerk

Der Fonds, auf den an dieser Stelle Bezug genommen wird, wird von MSCI weder gefördert, unterstützt noch beworben. MSCI übernimmt keine Haftung für jegliche Fonds oder Indizes, die diesen Fonds zugrunde liegen. Der Verkaufsprospekt enthält eine detailliertere Beschreibung der eingeschränkten Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und der Deka Investment GmbH und jeglichen zugehörigen Fonds.

Bericht der Geschäftsführung.

31. Januar 2022

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF für den Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Januar 2022.

In den vergangenen zwölf Monaten setzte sich die Erholung der globalen Wirtschaft und der internationalen Kapitalmärkte von den Belastungen der Corona-Pandemie fort. Die Mischung aus voranschreitenden Impfkampagnen und hoher Liquidität am Markt auf der Suche nach auskömmlichen Renditen führte trotz wechselhafter Konjunkturaussichten zu einer lebhaften Nachfrage an den Aktienmärkten. Für Beunruhigung sorgten hingegen im Jahresverlauf Lieferengpässe bei Rohstoffen und Vorprodukten sowie kräftig ansteigende Inflationsraten. Vor diesem Hintergrund trübten sich seit dem Herbst die Aussichten leicht ein.

Die Geld- und Fiskalpolitik war zunächst von Unterstützungsmaßnahmen wegen der Corona-Krise geprägt. In der zweiten Berichtshälfte rückte dann jedoch die Inflationsentwicklung in den Vordergrund. Nach anfänglichen Verlautbarungen der Notenbanken, dass es sich nur um ein kurzzeitiges Phänomen handeln sollte, wurden die Äußerungen Ende 2021 vorsichtiger und eine Anpassung in der Geldpolitik erkennbar. Sowohl die EZB wie auch die Fed in den USA haben eine Drosselung ihrer Anleihekäufe eingeleitet, wobei in den USA ein baldiges Ende der Kaufprogramme erwartet wird und sogar mehrere Leitzinsanhebungen in 2022 angedeutet wurden. An den Rentenmärkten stiegen die Renditen im Jahresverlauf unter Schwankungen insgesamt merklich an. Ende Januar rentierten 10-jährige deutsche Bundesanleihen bei 0,0 Prozent gegenüber minus 0,5 Prozent vor einem Jahr, laufzeitgleiche US-Treasuries lagen zuletzt bei plus 1,8 Prozent (Vorjahr plus 1,1 Prozent).

Ungeachtet der pandemischen Entwicklung sowie der Lieferkettenprobleme und wachsender Inflationsorgen verzeichneten auf Jahressicht die meisten Aktienmärkte steigende Kurse. Die Belastungsfaktoren ließen jedoch die Aufwärtsbewegung im Verlauf abebben und führten insbesondere im letzten Monat zu einem schwachen Jahresauftakt 2022. Zudem verzeichneten Technologiewerte nach den vorangegangenen starken Kurszuwächsen spürbare Abschlüge und dokumentierten damit auch eine Branchenrotation hin zu defensiveren Segmenten.

Auskunft über die Wertentwicklung und die Anlagestrategie Ihres Fonds erhalten Sie im Tätigkeitsbericht. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilhaber im Internet unter www.deka-etf.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung



Dr. Ulrich Neugebauer (Sprecher)



Jörg Boysen



Thomas Ketter



Thomas Schneider

Inhalt.

Tätigkeitsbericht	5
Vermögensübersicht zum 31. Januar 2022	12
Vermögensaufstellung zum 31. Januar 2022	13
Anhang	17
Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	20
Besteuerung der Erträge	22
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe	27

Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigefügt sind, erfolgen.

Jahresbericht 01.02.2021 bis 31.01.2022

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Tätigkeitsbericht.

Der Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF).

Die Auswahl der für den Fonds vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MSCI Germany Climate Change ESG Select (Preisindex) nachzubilden. Der MSCI Germany Climate Change ESG Select umfasst Aktien von großen und mittelgroßen deutschen Unternehmen. Für die Auswahl der Indexkonstituenten werden Unternehmen auf Grundlage von umweltbezogenen, sozialen und die Unternehmensführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) bewertet. Das Fondsmanagement strebt dabei als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, welche die des zugrunde liegenden Index widerspiegelt. Zu diesem Zweck wird eine exakte Nachbildung des Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie über deren Gewichtung im Sondervermögen von dem zugrunde liegenden Index abhängig sind (passives Management).

Die Erträge werden nach Verrechnung mit den Aufwendungen üblicherweise ausgeschüttet.

Die realisierten Gewinne und Verluste resultieren im Wesentlichen aus Transaktionen mit Aktien aufgrund von Indexanpassungen und Rücknahme von Anteilscheinen.

Währungsrisiken

Da die Fondswährung auf Euro lautet und das Investmentvermögen im Berichtszeitraum gemäß den Indexvorgaben ausschließlich in Euro-Wertpapiere investiert war, bestand für den Anleger aus der Eurozone kein Währungsrisiko.

Sonstige Marktpreisrisiken

Das Investmentvermögen unterlag im Berichtszeitraum dem Marktpreisrisiko der im Investmentvermögen gehaltenen Wertpapiere. Da die Zusammensetzung des Investmentvermögens darauf abzielt, den zugrunde liegenden Index möglichst genau abzubilden, entsprach das Marktpreisrisiko im Berichtszeitraum auch weitestgehend dem des MSCI Germany Climate Change ESG Select (Preisindex). Die geringen Abweichungen in dem Marktpreisexposure zwischen Investmentvermögen und Index im Berichtszeitraum waren u.a. durch den Kassenbestand oder die Umsetzung von Kapitalmaßnahmen zu erklären. Die Volatilität des Anteilpreises betrug im Berichtszeitraum 13,97 Prozent.

Wichtige Kennzahlen

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

	1 Jahr	3 Jahre p.a.	seit Auflegung p.a.
Performance *	6,9%	-	11,9%
Gesamtkostenquote	0,20%		
ISIN	DE000ETF540		

* Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Operationelle Risiken

Das Management von operationellen Risiken für das Investmentvermögen erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Deka Investment GmbH ist methodisch und prozessual in das in der Deka-Gruppe implementierte System zum Management und Controlling operationeller Risiken eingebunden. In diesem Rahmen werden regelmäßig die operationellen Risiken der für das Investmentvermögen relevanten Prozesse identifiziert, bewertet und überwacht. Instrumente hierfür sind u.a. das dezentrale Self Assessment, Szenarioanalysen sowie eine konzernweite Schadensfalldatenbank. Außerdem werden wesentliche Auslagerungen, insbesondere die konzernexterne Auslagerung der Fondsbuchhaltung an die BNP PARIBAS Securities Services S. C. A. – Zweigniederlassung Frankfurt am Main, im Rahmen eines Auslagerungscontrollings überwacht. Im Berichtszeitraum entstand dem Investmentvermögen kein Schaden aus operationellen Risiken.

Liquiditätsrisiken

Aufgrund der passiven Abbildung eines Index, dessen Regelwerk liquiditätsrelevante Anforderungen an die Indexkonstituenten stellt, sowie der Investition ausschließlich in Aktien gemäß § 193 KAGB wird das Liquiditätsrisiko grundsätzlich als gering eingestuft.

Offenlegung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)

Der Fonds bildete im Berichtszeitraum den MSCI Germany Climate Change ESG Select Index durch direkte Investitionen (physische Replikation) in die im Index enthaltenen Wertpapiere nach. Hierbei hat der Anteil der im Fonds befindlichen Vermögensgegenstände stets eine Übereinstimmung mit dem Anteil der Wertpapiere im Index (Duplizierungsgrad) von mindestens 95 % aufgewiesen. Der Index berücksichtigt ESG-Kriterien, E (Environmental/Umwelt) Kriterien mit dem Ziel, die gewichtete CO2-Intensität des Indexportfolios signifikant zu reduzieren. S (social/sozial) und G (Governance/Unternehmensführung) –Kriterien

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

werden als Ausschlüsse berücksichtigt, z.B. keine Investition des Indexes in Wertpapiere von Unternehmen, die geächtete oder Atomwaffen produzieren oder die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen. Dieses nachhaltige Anlageziel wurde durch die Anwendung umfassender Ausschlüsse und einer Umgewichtung der Indextitel auf Basis des „Low Carbon Transition Scores“ (nachfolgend „LCT-Score“) im Berichtsjahr umgesetzt.

Im zugrundeliegenden Index kamen umfassende und verbindliche Ausschlüsse von Einzelemittenten zur Anwendung. Die im folgenden genannten Ausschlusskriterien kamen über den gesamten Berichtszeitraum zur Anwendung. Es wurden keine Wertpapiere von Unternehmen in den Index integriert, die geächtete Waffen oder Atomwaffen produzierten, Atomkraftwerke betrieben oder besaßen, unkonventionell Öl und Gas (Fracking) förderten, Tabak herstellten oder gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen haben. Es wurden keine Unternehmen in den Index selektiert, die Umsätze (aus Herstellung oder Vertrieb) im Geschäftsfeld Tabakwaren (mehr als 5%) erzielten. Zudem mussten alle im Index enthaltenen Unternehmen einen MSCI LCT-Score aufweisen. Der LCT-Score ist ein Indikator dafür, wie hoch die Risiken und Chancen eines Unternehmens in Bezug auf den Wandel zu einer CO₂-emissionsärmeren Wirtschaft sind und wie gut diese Risiken im Unternehmen gemanagt werden.

Darüber hinaus wurden eine Reihe an Ausschlusskriterien im Laufe des Berichtszeitraums angepasst oder neu eingeführt. Bis 01.06.2021 wurden keine Wertpapiere von Unternehmen in den Index integriert, die Umsätze (mehr als 5%) aus Kohleförderung erzielten. Am 01.06.2021 wurde die Umsatz-Toleranzgrenze bei Unternehmen, die Kohle fördern, von 5% auf 1% reduziert. Außerdem wurde am 01.06.2021 ein zusätzlicher Ausschluss von Unternehmen, die sehr schwere ESG-Kontroversen aufweisen oder die schweren Umwelt-Kontroversen unterliegen, aufgenommen.

Bis 01.12.2021 wurden keine Unternehmen in den Index selektiert, die Umsätze (aus Herstellung und Vertrieb) im Geschäftsfeld Rüstungsgüter (mehr als 10%) erzielten. Zudem mussten bis zu diesem Zeitpunkt alle im Index enthaltenen Unternehmen ein MSCI Rating von mindestens B¹⁾ aufweisen. Am 01.12.2021 wurde die Umsatz-Toleranzgrenze bei Unternehmen, die Rüstungsgüter herstellten oder vertrieben, von 10% auf 5% reduziert und das zulässige Mindest-MSCI-ESG-Rating von B auf BB erhöht. Zusätzlich wurden seit dem 01.12.2021 keine Wertpapiere von Unternehmen in den Index integriert, die über die genannten Schwellenwerte hinaus Umsätze durch Kohleverstromung (mehr als 10%) oder aus Stromerzeugung durch Atomkraft (mehr als 5%) erzielten.

Die Überprüfung der Ausschlusskriterien durch den Indexanbieter findet zu jeder halbjährlichen Indexanpassung statt (jeweils im Mai und November).

Bei dem reduzierten Anlageuniversum wurde zusätzlich eine Umgewichtung zum Zeitpunkt der Indexanpassungen anhand des LCT-Scores vorgenommen. Im Berichtszeitraum wurden Unternehmen, die aktiv dazu beitragen, dass CO₂-Emissionen reduziert werden, mit einem Faktor von bis zu 3 übergewichtet. Unternehmen, die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft aufwiesen, wurden mit Faktoren kleiner 1 untergewichtet.

Durch die beschriebene Umgewichtung der im Index enthaltenen Unternehmen wurde sichergestellt, dass eine Reduktion der CO₂-Intensität von mindestens 30% im Vergleich zum MSCI Germany Index erfolgt. Darüber hinaus wurde sichergestellt, dass die gewichtete CO₂-Intensität des Indexportfolios jährlich um mindestens 7% im Vergleich zum Vorjahr sinkt. Damit trägt der zugrundeliegende Index im Berichtsjahr (seit Juni 2021) den Anforderungen an die EU Referenzwerte für den klimabedingten Wandel (EU Climate Transition Benchmarks, EU CTB) mit dem Ziel der Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris (Paris Agreement vom 15.12.2015) Rechnung.

Die Methodologie des zugrundeliegenden Index finden Sie im Internet auf folgender Webseite: <https://www.msci.com/index-methodology>.

Die Messung der Nachhaltigkeitswirkung des Fonds und der Vergleich mit dem zugrundeliegenden Index erfolgt durch den Nachhaltigkeitsindikator „CO₂-Intensität“. Die CO₂-Intensität berechnet sich aus der Summe der CO₂-Emissionen der investierten Unternehmen gemessen in tCO₂ je 1 Mio. Euro Unternehmenswert. Zum Stichtag 31.01.2022 wies dieser Indikator folgende Werte aus:

Fonds: CO₂-Intensität: [583 tCO₂e / 1 Mio. €]

Zugrundeliegender Index – MSCI Germany Climate Change ESG Select: CO₂-Intensität: [583 tCO₂e / 1 Mio. €]

Breiter Marktindex - MSCI Germany: CO₂-Intensität: [948 tCO₂e / 1 Mio. €]

Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden auf Basis von aktuell zur Verfügung stehenden Unternehmensdaten von Research- bzw. Ratingagenturen, wie z.B. MSCI, ermittelt. Die Indikatoren spiegeln die Datenlage am Stichtag wieder.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik sowie zur Definition und Berechnung von Nachhaltigkeitsindikatoren finden Sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen auf der produktspezifischen Internetseite (<https://www.deka-etf.de/etfs/Deka-MSCI-Germany-Climate-Change-ESG-UCITS-ETF>).

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Offenlegung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung)

Der MSCI Germany Climate Change ESG Select Index enthielt im Berichtsjahr Wertpapiere von Emittenten, die anhand von ökologischen Merkmalen ausgewählt wurden und deren potenziell taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten zur Erfüllung des Umweltziels Klimaschutz entsprechend der Taxonomieverordnung beitragen.

Dies erfolgt dadurch, dass die Indexmethodologie darauf ausgerichtet ist, Unternehmen der LCT-Kategorie Solution systematisch höher zu gewichten. Das Gewicht dieser Unternehmen im Portfolio ist bis zu dreimal so hoch wie in einem konventionellen nach Streubesitz-basierter Marktkapitalisierung gewichteten Index.

Unternehmen werden der LCT-Kategorie Solution zugeordnet, wenn sie an der Bereitstellung von Produkten, die zur Verringerung der CO₂-Emissionen beitragen, beteiligt sind und somit ein hohes Potenzial aufweisen, durch das Wachstum von kohlenstoffarmen Produkten und Dienstleistungen zu profitieren. Dies sind Produkte im Bereich erneuerbarer Energien oder Energieeffizienz-Technologien. Diese Unternehmen wurden von MSCI ESG Research anhand der Kennzahl „geschätzte vermiedene CO₂-Intensität“ bestimmt. Unternehmen werden dem Bereich erneuerbarer Energien zugeordnet, wenn sie Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen oder an Infrastrukturprojekten beteiligt sind, die die Entwicklung oder Bereitstellung von erneuerbaren Energien und alternativen Kraftstoffen unterstützen. Darunter fallen die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen wie Wind, Sonne, Erdwärme, Biomasse, kleine Wasserkraftwerke (bis zu 25 MW Leistung), Energie aus Abfall und Gezeiten. Alternative Kraftstoffe umfassen Technologien und Infrastruktur für die Produktion und Verteilung von saubereren Hybridkraftstoffen, Wasserstoff, Brennstoffzellen und alternativen Kraftstoffen wie beispielsweise Biogas. Auch Unternehmen, die Batterien und Energiespeichertechnologien zur Unterstützung alternativer Energien herstellen, zählen zu diesem Bereich.

Energieeffizienz-Technologien umfassen Produkte, Dienstleistungen, Infrastrukturen oder Technologien, welche die wachsende globale Energienachfrage decken und gleichzeitig die Auswirkungen auf die Umwelt minimieren. Dazu zählten Technologien und Systeme, die die Energieeffizienz von industriellen Abläufen (z. B. Turbinen, Motoren und Triebwerke), Geschäftsabläufen (z. B. Telepräsenzdienste) und IT-Systemen (z.B. Cloud-Computing-Infrastruktur oder Optimierung von Rechenzentren) verbessern. Infrastruktur, Technologie und Systeme, die die Effizienz des Energiemanagements, der Energieverteilung und der Nachfragesteuerung erhöhen (z. B. drahtlose Sensoren, fortschrittliche Zähler) werden ebenfalls berücksichtigt. Auch im Bereich Transport zählen relevante Technologien und Systeme zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs von Verkehrsmitteln und Industrieanlagen (z. B. Hybrid-/Elektrofahrzeuge) sowie nachhaltige Verkehrsinfrastruktur, einschließlich des städtischen Nahverkehrs

oder Effizienzsteigerungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Energieeffizienz. Des Weiteren gehören Geräte und Systeme, die für die Planung und den Bau umweltverträglicher Gebäude konzipiert sind wie z.B. energieeffiziente Beleuchtung, Isolierung sowie Gebäudeautomatisierung und -steuerung in diesen Bereich.

Eine Beschreibung in welchem Umfang die im zugrundeliegenden Index enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftsaktivitäten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Art. 3 der Taxonomieverordnung sind, kann aufgrund unzureichender Datenverfügbarkeit derzeit nicht erfolgen. Deshalb wird dem Index eine Taxonomiekonformität von 0 % unterstellt.

Die technischen Bewertungskriterien gemäß der Delegierten Verordnung zur Taxonomieverordnung (EU) 2021/2139 für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind teilweise noch nicht final entwickelt worden (dies gilt für die vier Umweltziele gemäß Art. 9 lit. c bis f Taxonomieverordnung). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht genügend aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten vor, um die Investitionen anhand der technischen Bewertungskriterien zu bewerten.

Darüber hinaus sind die technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung), in denen die Methodik für die Berechnung des Anteils ökologisch nachhaltiger Investitionen und die Vorlagen für diese Offenlegungen festgelegt sind, noch nicht in Kraft getreten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft keine standardisierten und vergleichbaren Angaben zum Anteil der ökologisch nachhaltigen Anlagen gemäß der Taxonomieverordnung machen.

Obwohl der zugrundeliegende Index Emittenten enthält, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten durchführen, die zu einem Umweltziel beitragen und somit für eine Bewertung nach den technischen Bewertungskriterien in Frage kommen, ist es der Kapitalverwaltungsgesellschaft derzeit nicht möglich die nachfolgend genannten Informationen gemäß Artikel 5 der Taxonomieverordnung offenzulegen:

- a) Umfang und prozentualer Anteil der Investitionen des Fonds, die in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die als ökologisch nachhaltig gelten und mit der Taxonomieverordnung in Einklang stehen;
- b) prozentualer Anteil des Fonds an den ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten gemäß der Taxonomieverordnung.

Sobald ausreichend aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten über die Anlagen des Fonds verfügbar sind, wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Verkaufsprospekt um die oben genannten Informationen ergänzen und diese in den folgenden Jahresberichten veröffentlichen.

Lizenzdisclaimer:

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Quelle: ©2022 MSCI ESG Research LLC. angegeben mit Genehmigung, abgerufen am: 20.04.2022 auf Grundlage der Fondsbestände per 31.01.2022.

Obwohl die Informationsanbieter der Deka Investment GmbH, insbesondere die MSCI ESG Research LLC und ihre verbundenen Unternehmen (die "ESG-Parteien"), Informationen (die "Informationen") aus Quellen beziehen, die sie für zuverlässig halten, übernimmt keine der ESG-Parteien eine Garantie oder Gewährleistung für die Originalität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Daten und lehnt ausdrücklich alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien ab, einschließlich derjenigen der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck. Die Informationen dürfen nur für Ihren internen Gebrauch verwendet werden, dürfen in keiner Form vervielfältigt oder weiterverbreitet werden und dürfen nicht als Grundlage oder Bestandteil von Finanzinstrumenten oder Produkten oder Indizes verwendet werden. Darüber hinaus kann keine der Informationen an und für sich verwendet werden, um zu bestimmen, welche Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen sind oder wann sie zu kaufen oder zu verkaufen sind. Keine der ESG-Parteien haftet für Fehler oder Auslassungen in Verbindung mit den hierin enthaltenen Daten oder für direkte, indirekte oder besondere Schäden, Strafen, Folgeschäden oder andere Schäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn sie über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde.

Kriegssituation. Gleichzeitig waren Anlageformen, die als relativ sicher gelten, zunächst nachgefragt, wie etwa Staatsanleihen westlicher Industrienationen oder Gold als Krisenwährung. Bei einer Eskalation des Konflikts drohen weitere Turbulenzen. Mittelfristig werden die Rahmenbedingungen der globalen Wirtschaft und an den Finanzmärkten von erhöhter Unsicherheit geprägt sein. Damit einher geht eine steigende Volatilität an den Finanzplätzen. Insofern unterliegt auch die zukünftige Wertentwicklung dieses Sondervermögens erhöhten Schwankungsrisiken.

Ereignisse nach dem Berichtsstichtag

Die Invasion russischer Truppen in die Ukraine Ende Februar gilt als Zäsur in der europäischen Nachkriegsgeschichte. Der Westen hat mit massiven Sanktionen gegenüber Russland reagiert: Es wurden weitreichende Exportbeschränkungen erlassen und der EU-Luftraum für russische Fluggesellschaften gesperrt. Der Zugang zahlreicher russischer Unternehmen zur internationalen Finanzierung wurde gestoppt und einige große russische Finanzinstitute haben keinen Zugang mehr zu Hartwährungs-Transaktionen sowie zu dem Zahlungsnachrichtensystem SWIFT. Zudem wird ein Teil der Währungsreserven des Landes eingefroren. Die Energieversorgung Europas und die Versorgung mit anderen wichtigen Rohstoffen unterliegen wachsenden Risiken. Noch wenig einschätzbar sind die langfristigen Konsequenzen der veränderten Sicherheitslage in Europa. Kriege zur Durchsetzung nationaler Ziele sind wieder vorstellbar geworden. Das hat Auswirkungen auf viele Politikbereiche. Aspekte wie höhere Rüstungsausgaben, eine neue Energiearchitektur für Europa sowie die Signalwirkungen in den asiatischen Raum werden zu langfristigen Verschiebungen führen.

Die globalen Aktien- und weitere Risikomärkte reagierten mit signifikanten Abschlagen und starken Schwankungen auf die

1) Die Bewertung des MSCI ESG Ratings umfasst dabei eine siebenstufige Skala mit den Kategorien AAA, AA, A, BBB, BB, B und CCC, wobei CCC die niedrigste Bewertung und AAA die höchste Bewertung darstellt.

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Im Berichtszeitraum wurden folgende Indexveränderungen vom Indexanbieter bekannt gegeben, welche im Fonds direkt nachvollzogen wurden:

Zu- oder Abgang	ISIN	Wertpapiername
Löschung	DE000BASF111	BASF SE Namens-Aktien o.N.
Löschung	DE0007100000	Daimler AG Namens-Aktien o.N.
Löschung	DE000A0HN5C6	Deutsche Wohnen SE Inhaber-Aktien o.N.
Löschung	DE0005790430	FUCHS PETROLUB SE Inhaber-Vorzugsakt. o.St.o.N.
Löschung	DE0006070006	HOCHTIEF AG Inhaber-Aktien o.N.
Löschung	DE000A0D9PT0	MTU Aero Engines AG Namens-Aktien o.N.
Neuaufnahme	DE000A3E5D64	FUCHS PETROLUB SE Namens-Vorzugsakt. o.St.o.N.

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Zusammensetzung des Index (%)		
DE0007164600	SAP SE Inhaber-Aktien o.N.	8,94
DE0007236101	Siemens AG Namens-Aktien o.N.	8,44
DE0008404005	Allianz SE vink.Namens-Aktien o.N.	7,48
DE0005552004	Deutsche Post AG Namens-Aktien o.N.	6,61
DE000A1EWWW0	adidas AG Namens-Aktien o.N.	5,68
DE0006231004	Infineon Technologies AG Namens-Aktien o.N.	5,67
DE000A1ML7J1	Vonovia SE Namens-Aktien o.N.	4,53
DE0005557508	Deutsche Telekom AG Namens-Aktien o.N.	4,33
DE0008430026	Münchener Rückvers.-Ges. AG vink.Namens-Aktien o.N.	3,12
DE0006599905	Merck KGaA Inhaber-Aktien o.N.	3,10
DE000ENER6Y0	Siemens Energy AG Namens-Aktien o.N.	3,10
DE000KBX1006	Knorr-Bremse AG Inhaber-Aktien o.N.	2,45
DE0005810055	Deutsche Börse AG Namens-Aktien o.N.	2,38
DE000KGX8881	KION GROUP AG Inhaber-Aktien o.N.	2,14
DE0005140008	Deutsche Bank AG Namens-Aktien o.N.	2,02
DE000ZAL1111	Zalando SE Inhaber-Aktien o.N.	2,02
DE000SYM9999	Symrise AG Inhaber-Aktien o.N.	1,62
DE0007165631	Sartorius AG Vorzugsaktien o.St. o.N.	1,60
DE0006048432	Henkel AG & Co. KGaA Inhaber-Vorzugsaktien o.St.o.N	1,56
DE000A1DAHH0	Brenntag SE Namens-Aktien o.N.	1,52
DE000A2E4K43	Delivery Hero SE Namens-Aktien o.N.	1,41
DE0005190003	Bayerische Motoren Werke AG Stammaktien EO 1	1,34
NL0012169213	Qiagen N.V. Aandelen op naam EO -,01	1,28
DE000A161408	HelloFresh SE Inhaber-Aktien o.N.	1,25
DE0006969603	PUMA SE Inhaber-Aktien o.N.	1,22
DE0005785604	Fresenius SE & Co. KGaA Inhaber-Aktien o.N.	1,20
DE0005439004	Continental AG Inhaber-Aktien o.N.	1,13
DE0005200000	Beiersdorf AG Inhaber-Aktien o.N.	1,10
DE000LEG1110	LEG Immobilien AG Namens-Aktien o.N.	1,03
DE0005785802	Fresenius Medical Care KGaA Inhaber-Aktien o.N.	0,97
DE0006062144	Covestro AG Inhaber-Aktien o.N.	0,88
DE0006048408	Henkel AG & Co. KGaA Inhaber-Stammaktien o.N.	0,88
DE0008402215	Hannover Rück SE Namens-Aktien o.N.	0,86
DE0006602006	GEA Group AG Inhaber-Aktien o.N.	0,80
DE0005313704	Carl Zeiss Meditec AG Inhaber-Aktien o.N.	0,72
LU1673108939	Aroundtown SA Bearer Shares EO -,01	0,69
DE000CBK1001	Commerzbank AG Inhaber-Aktien o.N.	0,61
DE0006047004	HeidelbergCement AG Inhaber-Aktien o.N.	0,55
DE000EVNK013	Evonik Industries AG Namens-Aktien o.N.	0,52
DE0007010803	RATIONAL AG Inhaber-Aktien o.N.	0,46
DE0005470405	LANXESS AG Inhaber-Aktien o.N.	0,39
DE0006452907	Nemetschek SE Inhaber-Aktien o.N.	0,37
DE000A12DM80	Scout24 AG Namens-Aktien o.N.	0,36
DE0008232125	Deutsche Lufthansa AG vink.Namens-Aktien o.N.	0,35
DE0005158703	Bechtle AG Inhaber-Aktien o.N.	0,34
DE000A3E5D64	FUCHS PETROLUB SE Namens-Vorzugsakt. o.St.o.N.	0,31

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Zusammensetzung des Index (%)

DE0005089031	United Internet AG Namens-Aktien o.N.	0,27
DE000A1J5RX9	Telefónica Deutschland Hldg AG Namens-Aktien o.N.	0,21
DE0005190037	Bayerische Motoren Werke AG Vorzugsaktien o.St. EO 1	0,19

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Vermögensübersicht zum 31. Januar 2022.

	Kurswert in EUR	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens ¹⁾
I. Vermögensgegenstände		341.059.157,65	100,02
1. Aktien		340.986.742,73	100,00
- Banken	8.954.571,33		2,63
- Bau und Baustoffe	1.871.370,48		0,55
- Büroausstattung	1.157.573,04		0,34
- Chemische Industrie	17.880.965,45		5,24
- Einzelhandel	16.782.453,40		4,92
- Elektrik / Elektronik	24.782.938,24		7,27
- Maschinenbau und Fahrzeugbau	29.660.873,50		8,70
- Pharmaindustrie / Biotech	28.545.899,07		8,37
- Real Estate	21.317.220,37		6,25
- Software	31.748.278,82		9,31
- Sonstige Finanzdienstleistungen	8.115.607,20		2,38
- Sonstige industrielle Werte	37.131.184,82		10,89
- Telekommunikation	22.450.087,12		6,58
- Textilien und Kleidung	23.543.680,65		6,90
- Transportation	23.740.214,68		6,96
- Verbrauchsgüter	4.262.238,86		1,25
- Versicherungen	39.041.585,70		11,45
2. Bankguthaben		72.414,92	0,02
II. Verbindlichkeiten		-58.297,17	-0,02
III. Fondsvermögen		341.000.860,48	100,00

¹⁾ Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Vermögensaufstellung zum 31. Januar 2022.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.01.2022	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens	
Börsengehandelte Wertpapiere										
Aktien										
Inland										
DE000A1EWWW0	adidas AG	STK		80.013	130.596	78.669	EUR 242,250	19.383.149,25	5,68	
DE0008404005	Allianz SE	STK		112.122	256.757	210.277	EUR 227,350	25.490.936,70	7,48	
DE0005190003	Bayerische Motoren Werke AG	STK		49.169	79.425	46.967	EUR 92,950	4.570.258,55	1,34	
DE0005190037	Bayerische Motoren Werke AG	STK		8.567	13.730	8.033	EUR 76,100	651.948,70	0,19	
DE0005158703	Bechtle AG	STK		21.957	34.923	17.157	EUR 52,720	1.157.573,04	0,34	
DE0005200000	Beiersdorf AG	STK		42.451	69.182	41.625	EUR 88,080	3.739.084,08	1,10	
DE000A1DAHH0	Brenntag SE	STK		68.323	111.938	67.740	EUR 75,660	5.169.318,18	1,52	
DE0005313704	Carl Zeiss Meditec AG	STK		17.408	28.373	17.066	EUR 141,550	2.464.102,40	0,72	
DE000CBK1001	Commerzbank AG	STK		272.461	618.893	504.078	EUR 7,587	2.067.161,61	0,61	
DE0005439004	Continental AG	STK		45.395	73.584	43.941	EUR 84,940	3.855.851,30	1,13	
DE0006062144	Covestro AG	STK		57.029	92.304	54.529	EUR 52,860	3.014.552,94	0,88	
DE000A2E4K43	Delivery Hero SE	STK		70.954	107.669	56.522	EUR 67,920	4.819.195,68	1,41	
DE0005140008	Deutsche Bank AG	STK		562.054	1.232.795	979.686	EUR 12,254	6.887.409,72	2,02	
DE0005810055	Deutsche Börse AG	STK		51.626	116.576	94.573	EUR 157,200	8.115.607,20	2,38	
DE0008232125	Deutsche Lufthansa AG	STK		175.412	235.794	91.505	EUR 6,807	1.194.029,48	0,35	
DE0005552004	Deutsche Post AG	STK		425.480	690.802	413.617	EUR 52,990	22.546.185,20	6,61	
DE0005557508	Deutsche Telekom AG	STK		886.111	2.000.052	1.622.400	EUR 16,672	14.773.242,59	4,33	
DE000EVNK013	Evonik Industries AG	STK		62.072	101.563	61.449	EUR 28,790	1.787.052,88	0,52	
DE0005785802	Fresenius Medical Care KGaA	STK		54.948	127.209	104.994	EUR 60,060	3.300.176,88	0,97	
DE0005785604	Fresenius SE & Co. KGaA	STK		112.341	252.894	204.836	EUR 36,560	4.107.186,96	1,20	
DE000A3E5D64	Fuchs Petrolub SE	STK		27.977	29.663	1.686	EUR 38,320	1.072.078,64	0,31	
DE0006602006	GEA Group AG	STK		65.153	106.487	64.333	EUR 41,750	2.720.137,75	0,80	
DE0008402215	Hannover Rück SE	STK		16.398	37.249	30.339	EUR 178,000	2.918.844,00	0,86	
DE0006047004	HeidelbergCement AG	STK		30.548	49.588	29.696	EUR 61,260	1.871.370,48	0,55	
DE000A161408	HelloFresh SE	STK		72.809	114.144	64.022	EUR 58,540	4.262.238,86	1,25	
DE0006048408	Henkel AG & Co. KGaA	STK		42.876	69.708	41.837	EUR 69,950	2.999.176,20	0,88	
DE0006048432	Henkel AG & Co. KGaA	STK		73.508	119.508	71.726	EUR 72,460	5.326.389,68	1,56	
DE0006231004	Infineon Technologies AG	STK		532.064	861.790	513.911	EUR 36,335	19.332.545,44	5,67	
DE000KGX8881	KION GROUP AG	STK		89.896	148.319	89.082	EUR 81,280	7.306.746,88	2,14	
DE000KBX1006	Knorr-Bremse AG	STK		93.169	152.143	92.098	EUR 89,660	8.353.532,54	2,45	
DE0005470405	LANXESS AG	STK		24.678	40.148	24.137	EUR 53,720	1.325.702,16	0,39	
DE000LEG1110	LEG Immobilien SE	STK		29.753	50.239	31.341	EUR 117,500	3.495.977,50	1,03	
DE0006599905	Merck KGaA	STK		54.575	90.194	55.087	EUR 193,900	10.582.092,50	3,10	
DE0008430026	Münchener Rückvers.-Ges. AG	STK		38.100	86.544	70.488	EUR 279,050	10.631.805,00	3,12	
DE0006452907	Nemetschek SE	STK		15.613	35.374	28.751	EUR 81,140	1.266.838,82	0,37	
DE0006969603	PUMA SE	STK		44.167	70.070	40.294	EUR 94,200	4.160.531,40	1,22	
DE0007010803	RATIONAL AG	STK		2.140	3.470	2.074	EUR 739,800	1.583.172,00	0,46	
DE0007164600	SAP SE	STK		276.100	550.428	409.444	EUR 110,400	30.481.440,00	8,94	
DE0007165631	Sartorius AG	STK		11.448	21.476	15.428	EUR 476,100	5.450.392,80	1,60	
DE000A12DM80	Scout24 AG	STK		23.584	61.938	54.975	EUR 52,580	1.240.046,72	0,36	
DE0007236101	Siemens AG	STK		205.731	289.953	124.342	EUR 139,880	28.777.652,28	8,44	
DE000ENER6Y0	Siemens Energy AG	STK		534.207	618.136	103.499	EUR 19,760	10.555.930,32	3,10	
DE000SYM9999	Symrise AG	STK		52.027	84.487	50.605	EUR 105,950	5.512.260,65	1,62	
DE000A1J5RX9	Telefónica Deutschland Hldg AG	STK		278.458	626.076	506.689	EUR 2,540	707.283,32	0,21	
DE0005089031	United Internet AG	STK		26.287	63.268	53.514	EUR 34,630	910.318,81	0,27	
DE000A1ML7J1	Vonovia SE	STK		306.895	458.739	232.515	EUR 50,380	15.461.370,10	4,53	
DE000ZAL1111	Zalando SE	STK		98.224	142.475	67.916	EUR 69,980	6.873.715,52	2,02	
							EUR	334.273.613,71	98,03	
Ausland										
LU1673108939	Aroundtown SA	STK		432.528	713.167	432.090	EUR 5,456	2.359.872,77	0,69	
NL0012169213	Qiagen N.V.	STK		99.503	163.854	99.564	EUR 43,750	4.353.256,25	1,28	
							EUR	6.713.129,02	1,97	
Summe Wertpapiervermögen								EUR	340.986.742,73	100,00
Bankguthaben, nicht verbrieft Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds								EUR	72.414,92	0,02
EUR-Guthaben bei:										
Verwahrstelle			EUR	72.414,92			%	100,000	72.414,92	0,02
Sonstige Verbindlichkeiten								EUR	-58.297,17	-0,02
Verbindlichkeiten Verwaltungsvergütung			EUR	-58.297,17				-58.297,17	-0,02	
Fondsvermögen								EUR	341.000.860,48	100,00 ¹⁾
Anteilwert								EUR	13,41	
Umlaufende Anteile			STK					25.426.913,00		

¹⁾ Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Alle Vermögenswerte

Kurse per 31.01.2022

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
Börsengehandelte Wertpapiere					
Aktien					
Inland					
DE000BASF111	BASF SE	STK	343.840	471.178	
DE0007100000	Daimler AG	STK	114.686	157.158	
DE000A3E5B58	Deutsche Lufthansa AG - Anrechte	STK	61.564	61.564	
DE000A0HN5C6	Deutsche Wohnen SE	STK	218.208	267.732	
DE0005790430	FUCHS PETROLUB SE	STK	0	9.702	
DE0006070006	HOCHTIEF AG	STK	10.008	13.715	
DE000A0D9PT0	MTU Aero Engines AG	STK	35.976	44.050	
DE000A3H3LR9	Scout24 AG - Anrechte	STK	22.889	22.889	
DE000A3MQB30	Vonovia SE - Anrechte	STK	236.095	236.095	
DE000VTSC017	Vitesco Technologies Group AG	STK	6.214	6.214	

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Ertrags- und Aufwandsrechnung inklusive Ertragsausgleich
für den Zeitraum vom 01.02.2021 bis zum 31.01.2022

	insgesamt EUR	insgesamt EUR	je Anteil ¹⁾ EUR
I. Erträge			
1. Dividenden inländischer Aussteller (vor Körperschaftsteuer)		2.596.608,21	0,102
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)		70.889,52	0,003
3. Abzug inländischer Körperschaftsteuer		-384.518,37	-0,015
4. Sonstige Erträge		6,85	0,000
Summe der Erträge		2.282.986,21	0,090
II. Aufwendungen			
1. Zinsen aus Kreditaufnahme		-65,58	0,000
2. Verwaltungsvergütung		-533.099,01	-0,021
3. Sonstige Aufwendungen		-2.634,18	0,000
davon: Negative Einlagezinsen			0,000
Summe der Aufwendungen	-2.626,63	-535.798,77	-0,021
III. Ordentlicher Nettoertrag		1.747.187,44	0,069
IV. Veräußerungsgeschäfte			
1. Realisierte Gewinne		18.012.746,79	0,708
2. Realisierte Verluste		-5.529.068,88	-0,217
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften		12.483.677,91	0,491
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		14.230.865,35	0,560
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		9.920.648,03	0,390
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		-15.310.846,92	-0,602
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		-5.390.198,89	-0,212
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres		8.840.666,46	0,348
Entwicklung des Sondervermögens		2021 / 2022	
	EUR	EUR	
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		138.255.496,92	
1. Ausschüttung/Steuerabschlag für das Vorjahr		0,00	
2. Zwischenausschüttungen		-4.086.484,81	
3. Mittelzufluss (netto)		198.417.683,40	
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	600.274.117,92		
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-401.856.434,52		
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-426.501,49	
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		8.840.666,46	
davon: Nettoveränderung der nicht realisierte Gewinne	9.920.648,03		
davon: Nettoveränderung der nicht realisierte Verluste	-15.310.846,92		
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		341.000.860,48	
Verwendung der Erträge des Sondervermögens			
	insgesamt EUR	insgesamt EUR	je Anteil ¹⁾ EUR
I. Für die Ausschüttung verfügbar		18.390.153,09	0,723
1. Vortrag aus dem Vorjahr		4.159.287,74	0,164
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		14.230.865,35	0,560
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet		14.303.668,28	0,563
1. Der Wiederanlage zugeführt		0,00	0,000
2. Vortrag auf neue Rechnung		14.303.668,28	0,563
III. Gesamtausschüttung		4.086.484,81	0,161
1. Zwischenausschüttung		4.086.484,81	0,161
2. Endausschüttung		0,00	0,000

¹⁾ Durch Rundung bei der Berechnung können sich geringfügige Differenzen ergeben.

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre
Geschäftsjahr

	Sondervermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2021/2022	341.000.860,48	13,41
2020/2021	138.255.496,92	12,79

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF Anhang.

Angaben nach der Derivateverordnung

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotential wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem einfachen Ansatz ermittelt.

Sonstige Angaben

Anteilwert	EUR	13,41
Umlaufende Anteile	STK	25.426.913,00

Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)	100,00
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)	0,00

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte während des Geschäftsjahres sowie zum Berichtsstichtag per 31.01.2022 grundsätzlich zum letzten gehandelten Börsen- oder Marktkurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Im Geschäftsjahr sowie zum Berichtsstichtag per 31.01.2022 wurden die folgenden Vermögensgegenstände nicht zum letzten gehandelten Börsen- oder Marktkurs bewertet:

Bankguthaben und sonst. Vermögensgegenstände	zum Nennwert
Verbindlichkeiten	zum Rückzahlungsbetrag

Gesamtkostenquote (in %)	0,20
---------------------------------	-------------

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.

Transaktionskosten	EUR	24.148,59
---------------------------	------------	------------------

Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände.

Erfolgt die Abwicklung von Zeichnungen bzw. Rücknahmen von Anteilscheinen mit den sog. Market Makern nicht über die Bereitstellung bzw. Abnahme der betreffenden Wertpapiere, sondern über Bankguthaben, werden die Transaktionskosten, die dadurch entstehen, dass die Deka Investment die Wertpapiere über andere Broker beschafft bzw. veräußert, durch den Marker Maker ersetzt und dem Sondervermögen gutgeschrieben. Die oben genannten Transaktionskosten reduzieren sich deshalb um folgenden Betrag:	EUR	7.577,77
--	------------	-----------------

Der Anteil der Wertpapiertransaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 57,62 %.

Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 642.098.627,62 EUR.

Angaben zu den Kosten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft zahlt keine Vergütung an Vermittler.

Angaben für Indexfonds

Höhe des Tracking Errors zum Ende des Berichtszeitraums (annualisiert)	0,18
Höhe der Annual Tracking Difference	-0,01

Der prognostizierte Tracking Error wurde abgeleitet aus dem in den vergangenen Geschäftsjahren im Durchschnitt realisierten Tracking Error bei Fonds mit vergleichbarer Allokation und vergleichbarem Anlageuniversum unter Berücksichtigung einer Bandbreite von +/- 50% um den Mittelwert. Bei der Prognose des Tracking Errors wurde eine Marktvolatilität der vergangenen Geschäftsjahre als Grundlage herangezogen. Durch den im Fonds gehaltenen Cash Anteil, resultierend u.a. aus Dividendenzahlungen, wirkt sich eine Veränderung der Marktvolatilität auch auf den realisierten Tracking Error aus.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nichtrealisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Geschäftsjahr die in den Anteilspreis einfließenden Wertansätze der Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Geschäftsjahres mit den Summenpositionen zum Anfang des Geschäftsjahres die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Angaben zu den wesentlichen sonstigen Erträgen (exklusive Ertragsausgleich)

In den sonstigen Erträgen sind Ausbuchungen in Höhe von EUR 17,45 enthalten.

Angaben zu den wesentlichen sonstigen Aufwendungen (exklusive Ertragsausgleich)

In den sonstigen Aufwendungen sind negative Einlagezinsen in Höhe von EUR -2.452,34 enthalten.

Zusätzliche Anhangangaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum keine Wertpapier-Darlehen-, Pensions- oder Total Return Swap-Geschäfte getätigt. Zusätzliche Angaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind daher nicht erforderlich.

Angaben gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 5 KAGB:

Basierend auf dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) macht die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu § 134c Abs. 4 AktG folgende Angaben:

Wesentliche mittel- bis langfristige Risiken:

Informationen zu den wesentlichen allgemeinen mittel- bis langfristigen Risiken des Sondervermögens sind im Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt „Risikohinweise“ aufgeführt. Für die konkreten wesentlichen Risiken im Geschäftsjahr verweisen wir auf den Tätigkeitsbericht.

Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten:

Die Zusammensetzung des Portfolios und die Portfolioumsätze können der Vermögensaufstellung bzw. den Angaben zu den während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäften, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen, entnommen werden. Die Portfolioumsatzkosten werden im Anhang des vorliegenden Jahresberichts ausgewiesen (Transaktionskosten).

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung:

Das Sondervermögen bildet möglichst genau die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ab, sodass die mittel- bis langfristige Entwicklung der jeweiligen Gesellschaften kein Entscheidungskriterium für Investitionen ist.

Einsatz von Stimmrechtsberatern:

Zum Einsatz von Stimmrechtsberatern informieren der Mitwirkungsbericht sowie der Stewardship Code der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Dokumente stehen auf folgender Internetseite zur Verfügung: <https://www.deka.de/privatkunden/ueberuns> (Corporate Governance).

Handhabung der Wertpapierleihe und Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Mitwirkung in den Gesellschaften, insbesondere durch Ausübung von Aktionärsrechten:

Auf inländischen Hauptversammlungen von börsennotierten Aktiengesellschaften übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Stimmrecht entweder selbst oder über Stimmrechtsvertreter aus. Verleihe Aktien werden rechtzeitig an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückübertragen, sodass diese das Stimmrecht auf Hauptversammlungen wahrnehmen kann. Für die in den Sondervermögen befindlichen ausländischen Aktien erfolgt die Ausübung des Stimmrechts insbesondere bei Gesellschaften, die im EURO STOXX 50® oder STOXX Europe 50® vertreten sind, sowie für US-amerikanische und japanische Gesellschaften mit signifikantem Bestand, falls diese Aktien zum Hauptversammlungstermin nicht verliehen sind. Zum Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Mitwirkung in den Gesellschaften informiert der Stewardship Code und der Mitwirkungsbericht der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die entsprechenden Dokumente stehen Ihnen auf folgender Internetseite zur Verfügung: <https://www.deka.de/privatkunden/ueberuns> (Corporate Governance).

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und Geschäftsführung der Deka Investment GmbH findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlagenerfolgsprämien, werden bei der Deka Investment GmbH nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich - unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka Investment GmbH - aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka Investment GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "risikorelevante Mitarbeiter") unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführungsebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung und wird über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß den geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2021 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH war im Geschäftsjahr 2021 angemessen ausgestaltet. Es konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

	EUR
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Mitarbeitervergütung	52.919.423,38
davon feste Vergütung	43.285.414,31
davon variable Vergütung	9.634.009,07
Zahl der Mitarbeiter der KVG	455,00
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen**	7.381.436,36
Geschäftsführer	2.103.677,90
weitere Risktaker	1.913.005,27
Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	488.811,00
Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker	2.875.942,19

* Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt

** weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind. Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden.

Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF

Frankfurt am Main, den 10. Mai 2022
Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.

**An die Deka Investment GmbH,
Frankfurt am Main**

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresbericht des Sondervermögens Deka MSCI Germany Climate Change ESG UCITS ETF – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Januar 2022, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 31. Januar 2022, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Januar 2022 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, und dem Anhang – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresberichts in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Deka Investment GmbH unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Darstellungen und Ausführungen zum Sondervermögen im Gesamtdokument Jahresbericht, mit Ausnahme der im Prüfungsurteil genannten Bestandteile des geprüften Jahresberichts sowie unseres Vermerks.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresbericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Deka Investment GmbH sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresberichts, der den Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresbericht es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresberichts sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, welche die weitere Entwicklung des Investmentvermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen. Das bedeutet u.a., dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresberichts die Fortführung des Sondervermögens durch die Deka Investment GmbH zu beurteilen haben und die Verantwortung haben, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Sondervermögens, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Deko Investment GmbH abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Deko Investment GmbH bei der Aufstellung des Jahresberichts angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage erlangter Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zu-

sammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Sondervermögens durch die Deko Investment GmbH aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen durch die Deko Investment GmbH nicht fortgeführt wird.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresberichts, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresbericht es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und der einschlägigen europäischen Verordnungen ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, den 12. Mai 2022

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kühn
Wirtschaftsprüfer

Nägele
Wirtschaftsprüferin

Besteuerung der Erträge.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von

25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen

Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des

übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer;

Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz

Frankfurt am Main

Gründungsdatum

17. Mai 1995; die Gesellschaft übernahm das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Eigenkapitalangaben zum 31. Dezember 2020

gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio.
Eigenmittel: EUR 93,2 Mio.

Alleingesellschafterin

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr. Matthias Danne
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main;
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main und der Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main und der WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf

Stellvertretende Vorsitzende

Birgit Dietl-Benzin
Mitglied des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main;
Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main und der S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden;
Mitglied des Aufsichtsrates der S Broker Management AG, Wiesbaden

Mitglieder

Dr. Fritz Becker, Wehrheim

Joachim Hoof
Vorsitzender des Vorstandes der Ostsächsische Sparkasse Dresden, Dresden

Jörg Munning
Vorsitzender des Vorstandes der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Münster

Peter Scherkamp, München

Geschäftsführung

Dr. Ulrich Neugebauer (Sprecher)
Mitglied des Aufsichtsrates der S-PensionsManagement GmbH, Köln
und der Sparkassen Pensionsfonds AG, Köln;
Vorsitzender des Aufsichtsrates der IQAM Invest GmbH, Salzburg

Jörg Boysen

Thomas Ketter
Mitglied der Geschäftsführung der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main;
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der IQAM Invest GmbH, Salzburg

Thomas Schneider
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deka International S.A., Luxemburg;
Mitglied der Geschäftsführung der Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main;
Mitglied des Aufsichtsrates der IQAM Invest GmbH, Salzburg

Abschlussprüfer der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Square
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz

Frankfurt am Main und Berlin

Haupttätigkeit

Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie Wertpapiergeschäft

Stand: 31. Januar 2022

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und ggf. Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.



Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt am Main

Telefon: (0 69) 71 47 - 0
Telefax: (0 69) 71 47 - 19 39
www.deka-etf.de